

RS OGH 1999/3/23 4Ob26/99y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

UWG §9a Abs2 Z8

Rechtssatz

Die laut Laura-Erkenntnis des EUGH zu prüfenden Fragen betreffen nicht den anspruchsbegründenden Sachverhalt, wie ihn der Kläger auch sonst zu behaupten und zu beweisen hat, sondern die von den Verhältnissen auf dem nationalen Pressemarkt und von der Eignung des Gewinnspiels, zu einer Verlagerung der Nachfrage zu führen, abhängige Anwendbarkeit des § 9a Abs 2 Z 8 UWG. Ob eine Norm anwendbar ist, hat das Gericht als Teil der rechtlichen Beurteilung zu prüfen; für eine Verteilung der Beweislast auf die Parteien ist insoweit kein Raum.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/99y

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 26/99y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111857

Dokumentnummer

JJR_19990323_OGH0002_0040OB00026_99Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at